

Hintergrundinformationen zum Entwurf des Lieferkettengesetzes

Der Entwurf bleibt zwar hinter den Forderungen der Initiative Lieferkettengesetz zurück, verpflichtet aber erstmals große Unternehmen, ihren menschlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei Produktion, Handel und Verkauf von Waren nachzukommen.

Anwendungsbereich des Lieferkettengesetzes (Entwurf) im Überblick:

- Ab 2023: Unternehmen mit > 3000 Beschäftigte (ca. 600) mit Sitz in Deutschland
- Ab 2024: Unternehmen mit > 1000 Beschäftigte (ca. 2900)
- Aktuell keine Unterscheidung nach (Risiko-) Branchen, aber ggf. noch möglich
- Verantwortung für gesamte Lieferkette (nicht nur direkte Zulieferer)
 - ABER: Risikoanalyse ist nur durchzuführen, wenn „Kenntnis über mögliche Menschenrechtsverletzungen“ vorliegen, nicht präventiv
 - Umweltsorgfalt nur verpflichtend bei „Quecksilberemissionen, persistente organische Stoffe, Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, die geeignet sind, Menschenrechte zu verletzen“

Behördliche Umsetzung und Haftung:

- Zuständig BAFA (65 Stellen): Prüfung Berichte + risikobasierte Kontrollen
- Sanktionen: Am Umsatz orientiert, Ausschluss von öff. Beschaffung
- Dt. NGOs und Gewerkschaften können im Namen von Betroffenen klagen
- Keine eigenständigen Regelungen der zivilrechtlichen Haftung
- Gerichte müssen aber nach wie vor das (ausländische) Recht des Ortes anwenden, wo der Schaden entstanden ist

Nach Worten des Bundesministers Hubertus Heil (BMAS) wäre es diesbezüglich das stärkste Gesetz in Europa. Doch: **Nach dem vorliegenden Entwurf droht das Gesetz trotz allem geltende internationale Menschenrechtsstandards der Vereinten Nationen zu unterlaufen. Darum muss das Gesetz im parlamentarischen Prozess umfassend nachgebessert werden.**

Die Hauptkritikpunkte sind:

- Umweltstandards sind nur am Rande berücksichtigt und bezieht sich auf Umweltschäden, vor allem langfristiger Art nur marginal. Er sanktioniert z.B. nicht die Zerstörung von Artenvielfalt oder die Schädigung des Klimas.
- die Anzahl der erfassten Unternehmen ist massiv reduziert worden. Gefordert waren Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden.
- Keine zivilrechtliche Haftungsregelung, auf die sich Betroffene berufen könnten – anders als das französische Sorgfaltspflichtengesetz und die bisherigen Pläne für eine EU-Regulierung. Gerichte müssen auch nach wie vor das (ausländische) Recht des Ortes anwenden, wo der Schaden entstanden ist. Was häufig, z.B. durch sehr geringe Verjährungsfristen einen erfolgreichen Prozess erschwert.
- Entwurf stuft die Sorgfaltspflichten von Unternehmen ab: In vollem Umfang sollen sie nur für den eigenen Geschäftsbereich und die direkten Zulieferer gelten. Bei mittelbaren Zulieferern sollen Unternehmen nicht proaktiv Risiken analysieren, sondern erst aktiv werden, wenn sie „substantiierte Kenntnis“ von einer möglichen Menschenrechtsverletzung erlangen. Die meisten Menschenrechtsverletzungen finden aber am Beginn der Lieferketten statt. Hier muss das Lieferkettengesetz wirken, indem es Unternehmen dazu verpflichtet, auch ohne Hinweise und von außen und präventiv die Risiken entlang ihrer gesamten Lieferkette zu analysieren.

Weitere Informationen, Analysen und Hintergründe gibt es wie immer auf <https://lieferkettengesetz.de/>.